

Pulsnitzer Wochenblatt

Sernsprecher: Nr. 18.

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend.

Mit „Illustr. Sonntagsblatt“, „Landwirtschaftlicher Beilage“ und „Für Haus und Herd“.

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich Mk. 1.25 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mk. 1.41.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 12 Pf., Lokalpreis 10 Pf. Reklame 25 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz,

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Vollung, Großröhrsdorf, Bretnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Sörster's Erben (Inh.: J. W. Mohr).

Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 30.

Donnerstag, den 11. März 1909.

61. Jahrgang.

Verordnung,

die der Ausstellung von Bauausweiszeugnissen vorhergehenden, durch die verpflichteten Feldmesser vorzunehmenden Erörterungen und die Vermeidung von Flurstücksverwechslungen bei ihnen betreffend.

Das Ministerium des Innern hat mittelst der an sämtliche Baupolizeibehörden gerichteten Verordnung vom 2. Januar 1909 — Nr. 707 II Br. — Anweisung über das seitens der Baupolizeibehörden bei Ausstellung von Bauausweiszeugnissen einzuschlagende Verfahren erteilt. Hierbei ist u. a. angeordnet worden, das

1. bei Neubauten

die Bauakten von der Baupolizeibehörde im Laufe des Verfahrens einem verpflichteten Feldmesser mit dem Auftrage zuzusenden sind, unter Benutzung amtlicher Unterlagen und auf Grund einer von ihm persönlich ausgeführten örtlichen Messung zu erörtern, ob der genehmigte Bau auf der bauplanmäßig für ihn bestimmten Stelle auch wirklich errichtet worden ist, während

2. bei schon bestehenden katastrierten Gebäuden

es dem Eigentümer zu überlassen ist, von einem verpflichteten Feldmesser einen Lageplan anfertigen zu lassen, worin die Grenzen und die Bezeichnung der einzelnen Flurstücke anzugeben und die vorhandenen Gebäude einzuzichnen sind. In diesem Lageplane hat der Feldmesser auf Grund der an den Gebäuden angebrachten Brandkatasternummern und außerdem in jedem Falle unter Mitwirkung der Gemeindebehörde, in Zweifelsfällen auch der Brandkatasterbehörde bezgl. des Brandversicherungsinspektors die Brandkatasterbezeichnung des betreffenden Grundstückes festzustellen, sie in den Lageplan einzutragen und Ort und Tag auf dem Plane zu verzeichnen.

In beiden Fällen hat der verpflichtete Feldmesser außerdem zu den Akten bezgl. auf dem Plane ausdrücklich zu bezeugen, daß er das von ihm erteilte Zeugnis über die Errichtung des betreffenden Baus auf dem bauplanmäßig für ihn bestimmten Flurstück ausgeführt hat. Auf Grund dieser von den verpflichteten Feldmessern ausgestellten Zeugnisse hat dann die Baupolizeibehörde Bauausweiszeugnisse auszustellen, welche die Grundlage für die Eintragung der Brandkatasternummern in die Grundbücher abgeben.

Da demnach Forderungen in den von den verpflichteten Feldmessern ausgestellten Zeugnissen die Zuverlässigkeit der Grundbücher beeinträchtigen müssen und bedeutende Vermögensschädigungen, sowie in deren Folge Ersatzansprüche gegen die betreffenden Feldmesser nach sich ziehen können, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, den verpflichteten Feldmessern die größte Sorgfalt bei Anfertigung der erforderlichen Erörterungen insbesondere über die Brandkatasterbezeichnung der betreffenden Gebäude — oben unter 2 — und bei Feststellung derjenigen Flurstücke hiermit nachdrücklich zur Pflicht zu machen, welche nach dem vorstehend Angeführten betreffs ihrer Bebauung in Frage kommen und daher den Gegenstand der auszustellenden Zeugnisse bilden.

Wegen der bei Ausstellung der betreffenden Zeugnisse bezgl. Pläne durch die verpflichteten Feldmesser zu benutzenden amtlichen Unterlagen wird darauf hingewiesen, daß diese in dem Flurbuch nebst Flurstück, dem Grundsteuerkataster und, soweit über die Flur oder den Flurstück brauchbare Steuerfeldblätter oder Zusammenlegungskarten vorhanden sind, in amtlichen Kartenauszügen (Menselblattkopien) zu bestehen haben werden. Diese Kartenauszüge werden, wie die zu Dispositionszwecken gebrauchten, bei dem Bezirkslandmesser zu bestellen sein.

Zur Vermeidung von Flurstücksverwechslungen haben die verpflichteten Feldmesser bei Erstellung der Zeugnisse bezgl. bei Herstellung der Lagepläne, die als Grundlage für Bauausweiszeugnisse dienen sollen die Gebäude unter Ausübung der erforderlichen Messungskontrollen in die Menselblattkopien oder die von ihnen angefertigten besonderen Grundrisse **einzuzeichnen** und besondere Vorsichtsmaßnahmen dann zu ergreifen, wenn Flurstücke von annähernd gleicher Form und Größe nebeneinander liegen. In dieser Beziehung nimmt das Ministerium auf die Vorschriften in der Generalverordnung des Finanzministeriums an sämtliche Steuerbehörden, die Vermeidung von Flurstücksverwechslungen betreffend, vom 8. Januar 1906 (Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Bd. 8 Seite 248) allenthalben Bezug, welchen auch seitens der verpflichteten Feldmesser, soweit nötig, nachzugehen sein wird.

Auch wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die örtlichen Messungen von demjenigen verpflichteten Feldmesser **selbst** ausgeführt sein müssen, der ihre persönliche Ausführung zu den Baupolizeiakten bezgl. dem Lageplane ausdrücklich bezeugt, widrigenfalls er sich einer falschen Beurkundung schuldig machen würde.

Endlich wird noch bemerkt, daß durch Vermittelung der Brandversicherungskammer deren technische Beamte angewiesen worden sind, den verpflichteten Feldmessern auf deren Anlangen bei Feststellung der Brandkatasternummern bereits katastrierter Gebäude in jeder Weise behilflich zu sein.

Dresden, den 26. Februar 1909.

Ministerium des Innern.

In der Zeit vom 17. bis 30. April dieses Jahres wird in Berlin vom Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen in Preußen unter Förderung eines für den gleichen Zweck bestehenden Reichsausschusses und in Verbindung mit dem Seminar für Soziale Medizin in Berlin ein **kurzfristiger Zyklus über soziale Medizin und Hygiene** veranstaltet werden. Zur Teilnahme ist jeder deutsche Arzt unentgeltlich berechtigt; es wird lediglich eine Einschreibgebühr von 10 M zur Deckung der sachlichen Kosten erhoben. In dem Zyklus werden theoretische Vorträge, klinische Vorlesungen am Krankenbett, Demonstrationen, sowie Besichtigungen von Anstalten und Betrieben vereint sein. **Programme** sind unentgeltlich erhältlich beim Bureau des Zentralkomitees, Berlin NW. 6, Luisenplatz 2-4.

Dresden, den 6. März 1909.

Ministerium des Innern.

Das Wichtigste.

Seinen 88. Geburtstag begeht morgen am 12. März Se. Königliche Hoheit Prinzregent Luitpold von Bayern.

Serbien übergibt in einer Zirkulardepesche den Signatarmächten des Berliner Vertrags die Entscheidung in der bosnisch-herzegowinischen Frage und verzichtet auf alle Entschädigungen.

Die verstärkte Geschäftsordnungskommission des Reichstages lehnte am Dienstag den in erster Lesung angenommenen § 33a, betreffend Anträge bei Interpellationen, ab und gab dem § 33c ausdrücklich folgende Fassung: „Die Stellung eines Antrages bei der Besprechung der Interpellation ist unzulässig.“

Die Tabaksteuervorlage wurde am Mittwoch von der Finanzkommission an eine Subkommission verwiesen. In der gestrigen Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses zog Ministerpräsident Dr. Weckerle die Gesetzesvorlage über den Handelsvertrag mit Serbien zurück und verkündete den Ausbruch des österreichisch-serbischen Zollkrieges, da die serbische Antwortnote Oesterreich-Ungarn nicht befriedige. Dadurch ist die internationale Situation sehr kritisch geworden.

Nach einer Meldung aus Belgrad sind soeben sämtliche Wehrpflichtige vom 38. bis 45. Lebensjahr

zu einer Kontrollversammlung einberufen worden. Bisher sind diese Wehrpflichtigen, die als Landsturm betrachtet werden können, noch niemals einberufen worden, auch nicht zu Kriegszwecken.

Von den deutschen Fremdenlegionären, über deren Schicksal vom Kriegsgericht in Dran entschieden wurde, sind neun zu harten Strafen verurteilt worden. Der Rädelsführer Radur, genannt de' Pal, erhielt 20 Jahre Zwangsarbeit und wird degradiert.

Das Konferenzproblem und die notwendige Teilung der Streitfragen zwischen Oesterreich und Serbien.

Da sich die angebliche Nachgiebigkeit Serbiens nur als ein neuer russisch-serbischer Schachzug gegen Oesterreich herausgestellt hat, in dem Serbien wie Rußland die Lösung der schwebenden Streitfragen durch eine Konferenz der Großmächte erstreben, so ist der Konflikt zwischen Serbien und Oesterreich in den letzten Tagen noch gefährlicher geworden, da Oesterreich seine Beteiligung an einer solchen Konferenz bisher abgelehnt hat. Die Gefährlichkeit der Lage hat sich aber auch dadurch erhöht, daß seit acht Tagen die ganze politische verschlimmerte Lage im Orient keinen Schritt vorwärts gekommen ist. Differenz steht gegen Differenz auf allen Seiten. Dabei hält Deutschland fest zu Oesterreich, seinem Bundesgenossen, während man in Paris ganz genau wissen will, daß England, Frankreich, Rußland und Italien darauf bestehen, daß

die ganze Streitfrage auf einer Konferenz der Großmächte beraten und entsprechend geregelt werde. Wenn nun diese gefährlichen Differenzen noch fortbestehen und zu einem Kriegsausbruch zwischen Oesterreich und Serbien, dem sich wahrscheinlich auch Montenegro anschließen wird, nicht treiben sollten, so ist es dringend notwendig, daß die Streitfragen zwischen Oesterreich und Serbien getrennt behandelt werden. Was den Abschluß eines neuen Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Serbien und etwaige wirtschaftliche Zugeständnisse des österreichischen Kaiserstaates an das serbische Königreich anbelangt, so wird man diese Angelegenheit wohl Oesterreich, als einem souveränen Staate allein zur Erledigung mit Serbien überlassen müssen. Aber in den Streitfragen handelt es sich auch um Serbiens Rechte als Uferstaat an der Donau, und um seine Ansprüche auf Teilnahme an der Donau-Adria-Bahn, und um den Bau einer Bahnlinie vom südlichen Serbien durch die nördliche Türkei. Da Serbien in allen diesen Fragen bis jetzt steifmützig behandelt worden ist, und zum Beispiel zu der Donau-Kommission gar nicht zugelassen wurde, und bei den Eisenbahnprojekten auf seine Wünsche ebenfalls keine Rücksicht genommen wurde, so muß man zugeben, daß Serbien ein Recht darauf hat, daß wenigstens diese seine freie Entwicklung betreffenden internationalen Verkehrsfragen von einer Konferenz der Großmächte geregelt werden, und es wäre auch unbillig, wenn Oesterreich auch hier die Teilnahme an den betreffenden Konferenzberatungen verweigerte. Nun stehen aber England, Frankreich und Rußland auch auf dem Standpunkte, daß die Einverleibung Bosniens und der Herzegowina ebenfalls auf eine europäische Konferenz gehört, da seinerzeit durch den

